

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Service](#) > [Kredit Antrag, Formulare, Merkblätter](#) > [Merkblätter](#) > [Umweltschutz](#) > Merkblatt - ERP-Energieeffizienzprogramm (227) gültig ab 15.02.2008

## **Merkblatt - ERP-Energieeffizienzprogramm (227) gültig ab 15.02.2008**

Sonderfonds Energieeffizienz in KMU

### **Investitionskredite für Energieeinsparmaßnahmen in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)**

Der Sonderfonds Energieeffizienz in KMU ist eine gemeinsame Initiative des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie und der KfW zur Erschließung von Energieeffizienzpotenzialen in kleinen und mittleren Unternehmen. Das Förderprogramm dient der Überwindung bestehender Informationsdefizite über betriebliche Energieeinsparmöglichkeiten und soll einen Anreiz zur Umsetzung von Investitionen zur Verbesserung der Energieeffizienz geben.

Bestandteile des Sonderfonds sind die beiden Komponenten "*Energieeffizienzberatungen*" und "*Investitionskredite für Energieeinsparmaßnahmen*".

Im Rahmen der Beratungsförderung werden Zuschüsse für qualifizierte und unabhängige Energieeffizienzberatungen in Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft gewährt. Durch die Beratung sollen Schwachstellen bei der effizienten Energieverwendung aufgezeigt und Vorschläge bzw. konkrete Maßnahmenpläne für energie- und kostensparende Verbesserungen gemacht werden.

Mit einem *Investitionskredit* können Unternehmen Investitionen zur Energieeinsparung zinsgünstig finanzieren.

Die beiden Komponenten des Sonderfonds Energieeffizienz in KMU können unabhängig voneinander beantragt werden. Gleichwohl wird empfohlen, vor Durchführung einer Energieeinsparinvestition eine Energieeffizienzberatung in Anspruch zu nehmen. Detaillierte Informationen hierzu finden Sie in dem KfW-Merkblatt "Energieeffizienzberatung" (Formularnummer: 142 021).

In diesem Förderprogramm vergibt die KfW Beihilfen unter der De-minimis Verordnung (Beratungsförderung) und der KMU-Freistellungsverordnung (Investitionskredit). Diese verpflichten KfW und Antragsteller zur Einhaltung spezifischer Vorgaben. Siehe dazu "Allgemeines Merkblatt zu Beihilfen" (Formularnummer: 140 611).

Die im Folgenden dargestellten Informationen beziehen sich ausschließlich auf die Investitionskredite.

## Investitionskredite für Energieeinsparmaßnahmen:

### Wer kann Anträge stellen?

- In- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (produzierendes Gewerbe, Handwerk, Handel und sonstiges Dienstleistungsgewerbe)
- Freiberuflich Tätige, z. B. Ärzte, Steuerberater
- Unternehmen, die im Rahmen einer Contracting-Vereinbarung Energiedienstleistungen für einen Dritten erbringen, können für die Investitionen einen Kredit erhalten.

Die Antrag stellenden Unternehmen müssen sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden und die KMU-Kriterien der EU-Kommission erfüllen. Siehe dazu Merkblatt zur KMU-Definition der EU (Formularnummer: 142 291).

Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten sind ausgeschlossen. Siehe hierzu Merkblatt der KfW (Formularnummer: 142 251).

Aufgrund beihilferechtlicher Vorgaben sind Vorhaben in bestimmten Branchen nicht förderfähig. Siehe dazu "Allgemeines Merkblatt zu Beihilfen" (Formularnummer: 140 611).

### Was wird mitfinanziert?

Alle Investitionsmaßnahmen in Deutschland, die wesentliche Energieeinspareffekte erzielen, beispielsweise in den Bereichen:

- Haus- und Energietechnik inkl. Heizung, Kühlung, Beleuchtung, Lüftung, Warmwasser
- Gebäudehülle
- Maschinenpark inklusive Querschnittstechnologien wie elektrische Antriebe, Druckluft und Vakuum, Pumpen
- Prozesskälte
- Prozesswärme
- Wärmerückgewinnung / Abwärmenutzung
- Mess-, Regel- und Steuerungstechnik
- Informations- und Kommunikationstechnik

*Ersatzinvestitionen* müssen zu einer Energieeinsparung von mindestens 20 % gemessen am Durchschnittsverbrauch der letzten 3 Jahre führen.

Bei *Neuinvestitionen* ist eine Energieeinsparung von mindestens 15 % gegenüber dem Branchendurchschnitt zu erreichen (Hinweis zur Berechnung: Vergleich mit anderen in der Branche üblicherweise eingesetzten Anlagen).

Gefördert wird auch die Sanierung eines Gebäudes auf das Neubau-Niveau nach der Energieeinsparverordnung (EnEV).

Der komplette Bau eines neuen Gebäudes kann gefördert werden, wenn das Neubau-Niveau nach der EnEV um mindestens 30 % unterschritten wird.

Die Einsparung durch die Investitionsmaßnahme bzw. die Erreichung des Neubau-Niveaus nach der EnEV oder des Neubau-Niveaus minus 30 % nach der EnEV ist bei Antragstellung von einem Sachverständigen (z. B. Energieberater oder Ausstellungsberechtigter nach § 21 EnEV für Nichtwohngebäude bei Sanierung bzw. Errichtung eines Gebäudes) in der "Bestätigung zum Kreditantrag" (Formularnummer: 146 992) zu quantifizieren bzw. zu bestätigen.

Bei der Inanspruchnahme einer Beratungsförderung (siehe gesondertes Merkblatt Formularnummer: 142 021) kann die "Bestätigung zum Kreditantrag" auch vom beauftragten Berater abgegeben werden.

Ferner können in Verbindung mit einer förderungswürdigen betrieblichen Energieeinsparinvestition gefördert werden:

- Aufwendungen für die Planungs- und Umsetzungsbegleitung von Energieeinsparmaßnahmen

Nicht gefördert werden folgende Maßnahmen:

- Maßnahmen zur Senkung des Treibstoffverbrauchs im Logistik- und Fahrzeugbereich
- Erneuerbare Energien-Anlagen, die ausschließlich zur Stromnetzeinspeisung dienen
- Sanierung und Errichtung von Wohngebäuden

## **In welchem Umfang kann mitfinanziert werden?**

*Finanzierungsanteil:*

Bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten.

*Kreditbetrag:*

Maximal 10 Mio. EUR.

## **Ist eine Kombination mit anderen Förderprogrammen möglich?**

Die Mitfinanzierung der im ERP-Energieeffizienzprogramm geförderten Investitionen aus anderen KfW- oder ERP-Programmen ist nicht möglich.

Die Kombination eines Kredites aus dem ERP-Energieeffizienzprogramm mit anderen Fördermitteln (Kredite oder Zulagen/Zuschüsse) ist grundsätzlich im Rahmen der jeweils relevanten EU-Beihilfegrenzen möglich, sofern die Summe aus Krediten, Zuschüssen oder Zulagen die Summe der Aufwendungen nicht übersteigt.

Eine parallele Beantragung von KfW-Krediten für andere Investitionsmaßnahmen ist möglich.

## **Welche Kreditlaufzeiten sind möglich?**

Die Kreditlaufzeit beträgt bis zu 5 Jahren bei höchstens einem tilgungsfreien Anlaufjahr oder bis zu 10 Jahren bei höchstens 2 tilgungsfreien Anlaufjahren.

Für Investitionsvorhaben, deren technische und ökonomische Lebensdauer mehr als 10 Jahre beträgt, kann eine Laufzeit von bis zu 20 Jahren bei höchstens 3 tilgungsfreien Anlaufjahren beantragt werden.

### **Wie sind die Konditionen?**

- Der Programmzinssatz orientiert sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes.
- Bei Krediten mit bis zu 10 Jahren Laufzeit ist der Zinssatz fest für die gesamte Kreditlaufzeit.
- Bei Krediten mit mehr als 10 Jahren Laufzeit wird der Zinssatz für 10 Jahre festgeschrieben. Nach Ablauf der Zinsbindungsfrist werden neue Konditionen vereinbart.
- Die jeweils geltenden Nominal- und Effektivzinssätze (gemäß PAngV) je Preisklasse sind der Konditionenübersicht für Investitionskreditprogramme zu entnehmen, die unter der Fax-Nr. 069 74 31-42 14 oder im Internet unter [www.kfw-foerderbank.de](http://www.kfw-foerderbank.de) abgerufen werden kann.
- Das Darlehen wird mit einem kundenindividuellen Zinssatz im Rahmen des am Tag der Zusage geltenden Maximalzinssatzes der jeweiligen Preisklasse zugesagt.
- Der Zinssatz wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers (Bonität) und der Werthaltigkeit der für den Kredit gestellten Sicherheiten von der Hausbank festgelegt. Hierbei erfolgt eine Einordnung in eine der von der KfW vorgegebenen Bonitätsklassen und Besicherungsklassen. Durch die Kombination von Bonitäts- und Besicherungsklasse ordnet die Hausbank den Förderkredit einer von der KfW vorgegebenen Preisklasse zu. Jede Preisklasse deckt eine Bandbreite ab, die durch eine feste Zinsobergrenze (Maximalzinssatz) abgeschlossen wird. Der kundenindividuelle Zinssatz kann unter dem Maximalzinssatz der jeweiligen Preisklasse liegen. Einzelheiten zur Ermittlung des kundenindividuellen Zinssatzes sind der Anlage der Konditionenübersicht für Investitionskreditprogramme zu entnehmen.
- Auszahlung: 100 %
- Bereitstellungsprovision: 0,25 % p. M., beginnend 2 Bankarbeitstage und einen Monat nach Zusagedatum für noch nicht ausgezahlte Kreditbeträge.

### **Wie erfolgt der Abruf der Kreditmittel?**

Das Darlehen kann nach Vorliegen der Abrufvoraussetzungen – ggf. in Teilbeträgen – ausgezahlt werden. Die Abruffrist beträgt 12 Monate nach Darlehenszusage.

Zu beachten ist, dass die jeweils angeforderten Beträge innerhalb von 6 Monaten vollständig dem festgelegten Verwendungszweck zugeführt werden müssen. Im Falle der Überschreitung dieser Frist ist vom Kreditnehmer ein Zinszuschlag zu zahlen.

### **Wie erfolgt die Tilgung?**

Nach Ablauf der tilgungsfreien Anlaufjahre ist in gleich hohen halbjährlichen Raten zu tilgen. Während der Tilgungsfreijahre sind lediglich die Zinsen auf die ausgezahlten Kreditbeträge zu leisten. Eine vorzeitige ganze oder teilweise außerplanmäßige Tilgung ist unter Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung möglich.

## **Welche Sicherheiten sind zu stellen?**

Vom Endkreditnehmer sind bankübliche Sicherheiten zu stellen.

Form und Umfang der Besicherung werden im Rahmen der Kreditverhandlungen zwischen dem Antragsteller und seiner Hausbank vereinbart.

## **Wie erfolgt die Antragstellung?**

Die KfW gewährt Kredite nicht unmittelbar an den Investor, sondern ausschließlich über Kreditinstitute, die für die von ihnen durchgeleiteten Kredite vollständig die Haftung übernehmen. Der Antrag ist daher bei einem Kreditinstitut zu stellen; dessen Wahl steht dem Endkreditnehmer frei.

Der Antrag ist vor Beginn des Vorhabens bei der Hausbank zu stellen. Ausgeschlossen sind die Umschuldung bzw. Nachfinanzierung bereits abgeschlossener Vorhaben sowie die Finanzierung von Betriebsmitteln.

Die Antragsformulare liegen den Kreditinstituten vor. Als *Programmnummer* ist 227 anzugeben.

## **Welche Angaben und Unterlagen sind zur Antragstellung erforderlich?**

- Antragsvordruck (Formularnummer: 141 660). Das Investitionsvorhaben ist mit den zu erwartenden Energieeinspareffekten unter der Position "Vorhabensbeschreibung" und ggf. in beigefügten Unterlagen darzustellen.
- "Bestätigung zum Kreditantrag" (Formularnummer: 146 992)
- Statistisches Beiblatt "Investitionen allgemein" (Formular-Nr.: 141 658)

Bei Anträgen, die zu einem Gesamtkreditvolumen des Investors von über 50 Mio. EUR führen, sind die vom Antragsteller unterzeichneten Jahresabschlüsse der letzten 2 Geschäftsjahre beizufügen. Die KfW behält sich vor, ergänzende Unterlagen anzufordern, sofern dies für die Bearbeitung notwendig ist.

## **Grundsätzlicher Hinweis**

Die Angaben zur Antragsberechtigung, zum Verwendungszweck und zur Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

## **Wie ist die Verwendung der Mittel nachzuweisen?**

Innerhalb von 12 Monaten nach Vollauszahlung des Darlehens ist der programmgemäße und zeitgerechte Einsatz der Mittel gegenüber der Hausbank nachzuweisen.

Ferner ist die Bestätigung des Sachverständigen über die plangemäße Durchführung der Maßnahmen (Formularnummer: 146 993) bei der Hausbank einzureichen.

Die KfW behält sich eine Überprüfung der Berechnungsunterlagen sowie eine *Vor-Ort-Prüfung* der geförderten Maßnahmen und Gebäude vor.

## Hinweis

Alle Angaben zur Antragstellung, zum Verwendungszweck und zum Nachweis der Einhaltung der Fördervoraussetzungen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.